



**Satzung
über die Erhebung einer Übernachtungssteuer
in der Stadt Schwäbisch Hall
(Übernachtungssteuersatzung)
15. März 2023**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall in der Sitzung am 15. März 2023 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Schwäbisch Hall erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

1. Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten oder geschäftlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Camping- und Reisemobilplatz und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
2. Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
3. Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen je Gast.

§ 4 Steuerbetrag (Steuerschuld)

Der Steuerbetrag wird wie folgt gestaffelt:

Übernachtungspreis / Person*	Bettensteuer (Nettopreis)	Bettensteuer in Relation zum Übernachtungspreis
bis 25 €	0,50 €	ca. 2 % - 3,33 %
ab 25 € bis 50 €	1,00 €	2 % - 4 %
ab 50 € bis 100 €	2,00 €	2 % - 4 %
ab 100 €	3,00 €	ca. 1,50 % - 3 %

* nach Abzug der Frühstücks- oder (Voll-) Halbpensionspauschale

§ 5 Steuerschuldner/in Haftungsschuldner/in

1. Steuerpflichtig sind die Übernachtungsgäste, die nicht Einwohner von Schwäbisch Hall sind.
2. Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.
3. Ausgenommen von der Steuer sind Minderjährige.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Meldepflicht

Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilende/n Person/en entsprechend der Vorgaben in § 8 zur Übernachtungssteuer anzumelden. (Beherbergungsbetriebe)

§ 8
Steueranmeldung/Festsetzung
Anmeldezeitraum
Anzeige- und Nachweispflichten

1. Die nach § 7 meldepflichtigen Personen haben die Übernachtungssteuer von den Übernachtungsgästen einzuziehen und nach Rechnungslegung an die Stadt abzuführen. Die Beherbergungsbetriebe haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Übernachtungssteuer.
2. Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Stadt Schwäbisch Hall – Fachbereich Finanzen, Abteilung Abgabenwesen - eine von sich oder seinem/seiner Vertreter/in unterschriebene Steueranmeldung abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums (Quartal) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, unter Angabe der Bemessungsgrundlagen einzureichen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung durch den/die Steuerschuldner/in nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist. Kleine Beherbergungsbetriebe mit weniger als 500 Übernachtungen im Jahr können die Steueranmeldung auf Antrag einmal jährlich zum 15.07. (Stichtag: Übernachtungen bis 01.07.) vornehmen.
3. Weigert sich eine steuerpflichtige Person die Übernachtungssteuer zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu melden.
4. Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Steuerpflichtige innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.
5. Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Schwäbisch Hall – Fachbereich Finanzen, Abteilung Abgabenwesen - auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen. Der/die Betreiber/in ist verpflichtet diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt auch auf Datenträgern übermittelt werden. Dies gilt auch für eine Übermittlung auf elektronischem Wege, soweit bei dieser die Datensicherheit gewährleistet ist.
6. Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes ist dazu verpflichtet die Namen und die Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen.

7. Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Schwäbisch Hall – Fachbereich Finanzen, Abteilung Abgabenwesen - den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des/der Betreibers/in sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes, vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 9 Fälligkeit

1. Die Weiterleitung der Übernachtungssteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums (Quartal) fällig und an die Stadt Schwäbisch Hall zu entrichten.
2. Bei erfolgter Festsetzung der Übernachtungssteuer durch Steuerbescheid ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und an die Stadt Schwäbisch Hall zu entrichten.

§ 10 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei nicht, oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Steueraufsicht und Außenprüfung

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt Schwäbisch Hall während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen, Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Mitwirkungspflichten

1. Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der zuständigen Behörde der Stadt Schwäbisch Hall Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Melde- bzw. Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.
2. Hat der/die Meldepflichtige seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Schwäbisch Hall zur Mitteilung über die Person des Meldepflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs.1 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Abgabenordnung). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber,

ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

3. Alle am 1. Januar 2023 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Abs. 3 sind bis spätestens 15. Februar 2023 bei der Stadt Schwäbisch Hall – Fachbereich Finanzen, Abteilung Abgabewesen - vom Betreiber/von der Betreiberin anzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - (1) entgegen § 8 Abs. 2 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - (2) seiner/ihrer Verpflichtung nach § 8 Abs. 4 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht nachkommt;
 - (3) seiner/ihrer Aufzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 6 verletzt, sowie anzeigepflichtige Ereignisse nach § 8 Abs. 7 nicht fristgerecht anzeigt;
 - (4) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen;
 - (5) seiner/ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 11 und 12 nicht nachkommt;
 - (6) seiner/ihrer Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 3 nicht nachkommt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer als Meldepflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - (1) gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 - (2) die Stadt Schwäbisch Hall pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.
3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff OWiG) geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wird die Satzung vom 5. Oktober 2022 aufgehoben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, 15.03.2023

Daniel Bullinger
Oberbürgermeister